

Anforderung an elektrische Betriebsräume für Elektroakustische Alarmierungsanlagen (als Teil der Brandmeldeanlage) nach VDE 0833-4 oder elektroakustische Notfallwarnsysteme nach VDE 0828 / EN 50849

Funktionserhalt (MLAR/LAR)

Die Dauer des Funktionserhalts muss mindestens 30 Minuten betragen bei:

- Brandmeldeanlagen einschließlich der zugehörigen Übertragungsanlagen; ausgenommen sind Leitungsanlagen in Räumen, die durch automatische Brandmelder überwacht werden sowie Leitungsanlagen in Räumen ohne automatische Brandmelder, wenn bei Kurzschluss oder Leitungsunterbrechung durch Brandeinwirkung in diesen Räumen alle an diese Leitungsanlage angeschlossenen Brandmelder funktionsfähig bleiben

- Anlagen zur Alarmierung und Erteilung von Anweisungen an Besucher und Beschäftigte, sofern diese Anlagen im Brandfall wirksam sein müssen; ausgenommen sind Leitungsanlagen, die der Stromversorgung der Anlagen nur innerhalb eines Brandabschnittes in einem Geschoss oder nur innerhalb eines Treppenraumes dienen; die Grundfläche je Brandabschnitt darf höchstens 1.600 m² betragen

Anforderung an den Betriebsraum (§ 142 SBauVO)

1. Betriebsräume müssen so angeordnet sein, dass sie im Gefahrenfall von allgemein zugänglichen Räumen oder vom Freien leicht und sicher erreichbar sind und durch nach außen aufschlagende Türen jederzeit ungehindert verlassen werden können; sie dürfen von notwendigen Treppenräumen nicht unmittelbar zugänglich sein.
2. Der Rettungsweg innerhalb der Betriebsräume bis zu einem Ausgang darf nicht länger als 35 m sein.
3. Betriebsräume müssen so groß sein, dass die Sprachalarmanlage ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden können; sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben.
4. Über Bedienungs- und Wartungsgängen muss eine Durchgangshöhe von mindestens 1,80 m vorhanden sein.
5. Betriebsräume müssen den betrieblichen Anforderungen entsprechend wirksam be- und entlüftet werden
6. Raumabschließende Bauteile von Betriebsräumen für zentrale Batterieanlagen zur Versorgung bauordnungsrechtlich vorgeschriebener sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen, ausgenommen Außenwände, müssen in einer dem erforderlichen Funktionserhalt der zu versorgenden Anlagen entsprechenden Feuerwiderstandsfähigkeit ausgeführt sein.
7. Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Türen muss derjenigen der raumabschließenden Bauteile entsprechen; die Türen müssen selbstschließend sein.
8. An den Türen muss ein Schild „BMZ“ und /oder "SAA" angebracht sein.

Zulässige klimatische Bedingungen (Herstellervorgabe)

Zulässige klimatische Bedingungen ohne Brandschutzschrank (BSS-30XX C/BSS-9040D/BSS-1500 A)

Optimale Raumtemperatur: 17° - 22 ° C
max. Raumtemperatur: 23° C
Relative Luftfeuchtigkeit: < 65%

Zulässige klimatische Bedingungen mit Brandschutzschrank (BSS-30XX C/BSS-9040D/BSS-1500 A)

Optimale Raumtemperatur: 16° - 19 ° C
max. Raumtemperatur: 20° C
Relative Luftfeuchtigkeit: < 65%

Mindestens eine Zu- und Abluft im Technikraum ist erforderlich. Als Hersteller der Anlage empfehlen wir eine ständige Klimatisierung im Technikraum.

Für die Aufstellung von Brandschutzschränken BSS-3040C/BSS-9040D/BSS-1500A) gelten zusätzliche Bedingungen. Bitte beachten Sie dazu besonders die Dokumentation der Brandschutzschränke.

Keine Feuchtigkeit zulassen. Nicht in Feucht- oder Nassräumen aufstellen. Keine Flüssigkeiten im Nahbereich lagern. Bei stark wechselnden Temperaturen sowie hoher Luftfeuchtigkeit kann sich Kondenswasser bilden.

Die elektrische, thermische und mechanische Sicherheit Ihrer Anlage nach VDE 0860 wird nur erreicht, im geschlossenen Zustand, bei richtiger Aufstellung und Inbetriebnahme sowie bei sachgerechtem Gebrauch.